Stadt Zürich
Stadtrat

Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 18. November 2026

GR Nr. 2024/178

Motion der AL-Fraktion betreffend Reklame im öffentlichen Raum, Reduktion der Flächen und Verzicht auf Reklame mit dynamischem Inhalt, Erlass einer Verordnung, Antrag auf Fristerstreckung

Am 17. April 2024 reichte die AL-Fraktion folgende Motion, GR Nr. 2024/178, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine neue Verordnung – zwecks Regelung von Reklamen, die im öffentlichen Raum sichtbar sind, vorzulegen.

Diese Verordnung strebt eine Reduktion der Fremdwerbung von Reklameflächen und einen grundsätzlichen Verzicht auf Reklamebildschirme und Reklamen mit dynamischem Inhalt an. Überdies ist die Verordnung so auszugestalten, dass sie einen Beitrag zur Erreichung des Netto-Null-Ziels leistet.

Übergangsbestimmungen regeln den Umgang mit bestehenden Bewilligungen und Konzessionen.

Begründung

Werbung bringt zahlreiche negative gesellschaftliche Folgen mit sich, insbesondere heizt sie die Konsumkultur an, und damit einhergehend auch der Ressourcenverbrauch und somit die fortschreitende Umweltzerstörung und die globale Erwärmung. Dies geschieht nicht nur bei offenkundig klimaschädlichen Produkten wie Flugreisen oder Fast Fashion, für welche die Stadtverwaltung immer noch – und im Widerspruch zu Art. 152 Abs. 2 der Gemeindeordnung – Werbeflächen auf öffentlichen Gebäuden oder Fahrzeugen zur Verfügung stellt, sondern für fast alle dem Überkonsum unterworfenen Gütern, deren Absatz mittels Werbung künstlich generiert wird. Die meiste Werbung läuft also dem Ziel der Stadt Zürich, die indirekten Treibhausgasemissionen deutlich zu reduzieren, entgegen.

Während bei Druckerzeugnissen mit störender Werbung die Möglichkeit besteht, auf deren Lektüre zu verzichten, und bei elektronischen Medien Werbung auf dem Gerät weitgehend blockiert werden kann, geschieht im öffentlichen Raum die Aussetzung gegenüber Werbung unfreiwillig und ist deshalb besonders störend. Sie reduzieren die Aufenthaltsqualität an öffentlichen Orten und in öffentlichen Verkehrsmitteln. Dies gilt im Besonderen für Reklamebildschirme, welche der Stadtrat trotz der Überweisung der Postulate 2022/317 und 2022/352 weiterhin bewilligt.

Die Bevölkerung braucht keine ständigen Erziehungsbotschaften durch die finanzstarken, zu stetigem Umsatzwachstum gezwungenen marktwirtschaftlichen Akteure. Sie weiss ihre Bedürfnisse gut ohne ständige Manipulationsversuche durch Werbeversprechen zu befriedigen.

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat gemäss Art. 130 GeschO GR innert 24 Monaten nach der Überweisung eine Vorlage (Abs. 1). Der Stadtrat kann bis drei Monate vor Ablauf der Frist dem Gemeinderat eine Verlängerung um höchstens zwölf Monate beantragen (Abs. 2). Die Frist kann höchstens zweimal verlängert werden (Abs. 3).

Die Motion GR Nr. 2024/178 wurde am 19. März 2025 dem Stadtrat überwiesen. Gestützt auf Art. 130 Abs. 2 GeschO GR ersucht der Stadtrat den Gemeinderat aus nachfolgend aufgeführten Gründen, die am 19. März 2027 ablaufende Frist um zwölf Monate bis zum 19. März 2028 zu erstrecken.

Die Motion GR Nr. 2024/178 verpflichtet den Stadtrat, dem Gemeinderat den Entwurf eines Erlasses zur Regelung von Reklamen im öffentlichen Raum vorzulegen.

Eine besondere Herausforderung stellt der von der Motion geforderte Einbezug aller Reklameanlagen dar, die im öffentlichen Raum sichtbar sind. Neben den Anlagen auf öffentlichem Grund sind somit auch solche auf Privatgrund betroffen. Eine einfache Ergänzung der heutigen Vorschriften über das Anbringen von Reklameanlagen im öffentlichen Grund (AS 551.240) wird somit nicht ausreichen. Stattdessen ist das Regelwerk in der Kompetenz des Gemeinderats konzeptionell neu zu erarbeiten. Dies bedingt eine Überprüfung sämtlicher bestehender Bestimmungen, die Formulierung neuer Bestimmungen zur Umsetzung der Vorgaben der Motion sowie die Einbettung der neuen Bestimmungen in den bestehenden Erlass. Einzelne Regelungsaspekte bedürfen vertiefter rechtlicher Abklärungen. Namentlich ist der Umgang mit bestehenden, altrechtlichen Werbeanlagen auf Privatgrund mit Blick auf die Eigentumsgarantie und Wirtschaftsfreiheit vertieft zu prüfen. In diesem Zusammenhang gilt den Übergangsbestimmungen besonderes Augenmerk. Für eine möglichst tragfähige Lösung werden bei der Erlasserarbeitung die Regelungen anderer Gemeinden (u. a. Vernier und Lancy) zum Vergleich beigezogen.

Neben dem Gesetzestext muss sodann ein räumlicher Plan erstellt werden, der aufzeigt, wo Reklameanlagen künftig zulässig sind. Dafür müssen räumliche Kriterien definiert werden. Als Grundlage des Antrags des Stadtrats an den Gemeinderat muss schliesslich ein umfassender erläuternder Bericht erstellt werden, der die Ausgangslage skizziert, die rechtlichen Rahmenbedingungen aufzeigt, eine Kommentierung sämtlicher Bestimmungen enthält und die räumliche Ausscheidung der Gebiete, in denen Reklameanlagen künftig zulässig sind, nachvollziehbar herleitet. Schliesslich hat der Bericht die aus der neuen Regelung resultierenden Mindereinnahmen auszuweisen und finanzpolitisch einzuordnen.

Insgesamt erweist sich die Umsetzung der Motion GR Nr. 2024/178 als äusserst komplex und zeitintensiv. Die Frist zu deren Beantwortung soll deshalb erstreckt werden.

Dem Gemeinderat wird zur sofortigen materiellen Behandlung beantragt:

Die Frist zur Erfüllung der am 19. März 2025 überwiesenen Motion, GR Nr. 2024/178, der AL-Fraktion vom 17. April 2024 betreffend Reklame im öffentlichen Raum, Reduktion der Flächen und Verzicht auf Reklame mit dynamischem Inhalt, Erlass einer Verordnung, wird um 12 Monate bis zum 19. März 2028 erstreckt.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Hochbaudepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtpräsident
Raphael Golta

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter